



Satzung des Qualitätsring Coaching und Beratung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Qualitätsring Coaching und Beratung“ (QRC).

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, auf den Berufsfeldern Coaching und Beratung die Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder in Praxis, Forschung und Lehre zu fördern und weiterzuentwickeln.

Hierzu unterstützt und organisiert der Verein

- die Zusammenarbeit und Vernetzung sowie den inhaltlichen Austausch seiner Mitglieder untereinander
- regelmäßige Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote unter Heranziehung vereinszugehöriger wie auch externer Fachleute
- Den inhaltlichen Austausch mit Klienten und Wissenschaft

Der Verein setzt sich für die Verbesserung des Verständnisses für Coaching in Deutschland, die psychologische und sonstige Beratung und für die dafür notwendigen Qualifikationen ein.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und bemüht sich das Coaching-, Beratungs- und Qualifikationsverständnis in Deutschland zu verbessern.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Entwicklung, Etablierung und Evaluation von Qualitätsstandards im Coaching, in der Beratung und in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Etablierung einer Berufsethik.
- b) Die Förderung und Durchführung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie die Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen.
- c) Die Entwicklung von bundesweit einheitlich anerkannten Berufsformen als Coach und Berater, auch in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen.
- d) Beratung und Begleitung von Personen vor, während und nach der Ausbildung zum Coach, Berater oder Trainer.
- e) Entwicklung, Etablierung und Förderung von Coaching, Beratung und Qualifikation für Privatpersonen.
- f) Entwicklung, Etablierung und Förderung von Coaching, Beratung und Qualifikation in Profit- und Non-Profit - Organisationen.
- g) Beratung von Privatpersonen, Organisationen, Firmen, Institutionen und Körperschaften bei der Auswahl geeigneter Coachs, Berater und Trainer.
- h) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Coaching, Beratung und Qualifikation durch Publikationen und Veranstaltungen.
- i) Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Kongressen, Seminaren, Lehr- und Vortragsveranstaltungen

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung sozialer Einrichtungen bzw. Projekte zu verwenden.

§ 4 Anerkennung als Berufsverband

Der QRC ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG. Er beantragt die entsprechende Anerkennung durch das Finanzamt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist an spezifische Voraussetzungen gebunden, die in der Aufnahmeleitlinie des Vereins Qualitätsring Coaching und Beratung festgelegt sind. Juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts können nur eine Fördermitgliedschaft erwerben.

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

a) ordentliche Mitgliedschaft

Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die auf dem Gebiet von Coaching und Beratung tätig ist, eine vom QRC anerkannte Coachinausbildung absolviert hat und die die Ziele wie den Zweck des Vereins unterstützt.

b) außerordentliche Mitgliedschaft

Als außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die nicht auf dem Gebiet von Coaching und Beratung tätig ist oder noch keine anerkannte Coachinausbildung absolviert hat, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt.

c) Fördermitgliedschaft

Als Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die aufgrund ihres privaten oder beruflichen Interesses an den Themen Coaching, Beratung und Qualifizierung die Arbeit, die Ziele und den Zweck des Vereins in besonderem Maße, vorrangig durch kontinuierliche Sach- und/oder Geldspenden unterstützen.

d) Ehrenmitgliedschaft

Natürlichen Personen, die die Ziele und den Zweck des Vereins durch besondere Verdienste gefördert und zu seiner Weiterentwicklung einen herausragenden Beitrag geleistet haben, kann die Ehrenmitgliedschaft nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung angetragen werden.

Die Formen der Mitgliedschaft können durch die Mitgliederversammlung verändert oder ergänzt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht auf satzungsgemäße Leistungen des Vereins entsprechend der Form seiner Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Jedes Mitglied hat die Rechte, die ihm nach dieser Satzung zugewilligt werden.

Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine angebotenen Dienstleistungen sowie seine Einrichtungen zu nutzen.

Jedes Mitglied ist an die Satzung in ihrer jeweiligen Fassung sowie frühere Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, auch soweit sie ihm nicht ausgehändigt oder ausdrücklich bekanntgegeben worden sind. Sämtliche Rechte und Pflichten erwachsen dem Mitglied mit Beginn seiner Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben aktives, jedoch kein passives Wahlrecht

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben ebenfalls das Recht, bei allen Organen des Vereins Anträge einzureichen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ihre Mitwirkung in allen Belangen ist erwünscht. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Bei der Wahl zum Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins darf jedes wahlberechtigte Mitglied auch für sich selbst die Stimme abgeben.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als ordentliches, außerordentliches oder Fördermitglied ist schriftlich beim Verein zu beantragen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Ein neues Mitglied tritt mit der Aufnahme in seine Rechte und Pflichten ein.

Das aufgenommene Mitglied tritt mit seiner ersten Beitragszahlung in seine Rechte und Pflichten ein.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Austritt ist schriftlich dem Verein gegenüber mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

Verspätet eingegangene Austrittserklärungen entfalten Wirksamkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Beschließt die Mitgliederversammlung im letzten Quartal des Geschäftsjahres eine Satzungsänderung oder eine Beitragserhöhung, so besteht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Beschlüsse ein außerordentliches Austrittsrecht. In diesem Falle des Austritts ist das Mitglied von der Zahlung des Beitrags ab Beginn des dem Beschluss folgenden Geschäftsjahres entbunden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor:

- a) bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung, die Ethikrichtlinie oder die Interessen des Vereins.
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins – insbesondere bei Straffälligkeit – und bei Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins.
- c) bei rückständiger Beitragszahlung, trotz Erinnerung und zweimaliger Mahnung.

Die Entscheidung des Vorstandes muss dem Mitglied schriftlich mit Begründung per Einschreiben mitgeteilt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich Widerspruch einlegen. Der Vorstand muss in seiner nächsten Sitzung aufgrund des schriftlichen Widerspruchs erneut entscheiden. Es gilt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Wird dem Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds nicht abgeholfen, endet die Mitgliedschaft mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes an das auszuschließende Mitglied

Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Recht, seine Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen zurückzufordern. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Zugehörigkeit zu allen Organen des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen neben dem Beitrag eine Aufnahmegebühr.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstige Gebühren, die nicht in die allgemeine Geschäftsführung des Vorstandes fallen, werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages oder einer Aufnahmegebühr befreit.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Beschluss des Vorstandes Mitgliedsbeiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen, die entsprechende Kenntnisse haben.

Die Verwendung am Jahresende anfallender Überschüsse und Gewinne hat ausschließlich im Rahmen des Vereinszweckes (§ 2) und gemäß den Regelungen des § 3 zu erfolgen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen in allen Angelegenheiten, sowohl gerichtlich wie außergerichtlich. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) der Vorstandssprecherin oder dem Vorstandssprecher
- b) einer Stellvertretenden Vorstandssprecherin oder einem Stellvertretenden Vorstandssprecher
- c) einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister

Der Vorstand kann durch Beschluss bis zu zwei weitere Personen als Beisitzer berufen und in die Arbeit des Vorstandes einbeziehen.

Es sind immer zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer davon Vorstandssprecher/in oder stellvertretende/r Vorstandssprecher/in sein muss. Sie haben dabei, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu handeln. Intern geht das Vertretungsrecht des/der Vorstandssprechers/in vor. Der Vorstand ist von den Regelungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins durch Satzung übertragen worden sind und erledigt die laufenden Geschäfte.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss eines Mitgliedes;
- e) Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in einsetzen und Ausschüsse, Fach- und Arbeitsgruppen sowie eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich, im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die üblicherweise von dem/der Vorstandssprecher/in, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorstandssprecher/in, schriftlich, elektronisch oder durch Telefax nachweislich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wird ein Beschluss in Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes gefasst, so muss vor dessen Ausführung das Vorstandsmitglied seine eventuellen Einwände geltend machen können.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Ausgaben können nur aufgrund von Vorstandsbeschlüssen getätigt werden. Verpflichtungserklärungen einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber natürlichen oder juristischen Personen dürfen nur auf der Grundlage zuvor gefasster Vorstandsbeschlüsse abgegeben werden.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, übernimmt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Ist kein Ersatzmitglied gewählt, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. In der folgenden Mitgliederversammlung wird das Ersatzmitglied bestätigt.

Mitarbeiter und Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufträgen, Kompetenzen oder Ressourcen können mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Höhe der Entschädigung beschließt die Mitgliederversammlung. Auslagen, die dem Vorstand durch die Wahrnehmung von Vereinsinteressen nach außen erwachsen, können durch Vorstandsbeschluss erstattet werden.

Vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder und sonstigen Personen können Auslagen, die ihnen durch die Wahrnehmung von Vereinsinteressen erwachsen, erstattet werden.

§ 11 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Ziele und die Arbeit des Vereins und des Vorstandes zu unterstützen. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand einladen, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Einladung sowohl zu einer ordentlichen wie zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Mitgliedern unter Nennung eines Vorschlages für die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch zuzugehen.

Bei Satzungsänderungen siehe § 15.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die von den Mitgliedern nachträglich eingereichten Anträge zur Befassung mit weiteren Angelegenheiten werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Anträge zu Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung sowie zur Nichtbefassung mit einzelnen Tagesordnungspunkten sind vor

dem Beschluss über die Tagesordnung zu stellen.

Die Tagesordnung ist beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Übertragung von Stimmvollmachten auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung muss der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Der Termin für diese Wiederholung soll auf einen Zeitpunkt festgelegt werden, an dem eine möglichst hohe Zahl von Mitgliedern teilnehmen kann. Die Terminierung sollte jedoch einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten und einen Zeitraum von einem Monat nicht unterschreiten. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass diese außerordentliche und wiederholte Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- die Wahl einer Versammlungsleitung, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern/innen, von denen eine/r das Protokoll führt.
- die Wahl eines Wahlausschusses, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern sowie der/dem Schatzmeisterin
- Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.
- Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.
- Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann auf Vorschlag der Versammlungsleitung eine verbundene Einzelwahl durchgeführt werden
- Die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Die Wahl der Kassenprüfer. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einmal Bericht über ihre Prüfergebnisse.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr.
- Beratung und Beschlussfassung über Vereinsaktivitäten.
- Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Gebühren inklusive Mitgliedsbeitrag.
- Festsetzung der Höhe einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

- Verleihung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Bis zur Wahl einer Versammlungsleitung führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung die/der Vorstandssprecher/in, im Falle der Verhinderung die/der Stellvertretende Vorstandssprecher/in oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz der Mitgliederversammlung bis zur Wahl einer Versammlungsleitung.

Die Versammlungsleitung leitet die Mitgliederversammlung einschließlich der Durchführung von Wahlen. Sie übt während der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Die Durchführung der Wahl übernimmt ein Wahlausschuss aus den Reihen der Mitglieder, die nicht für ein Amt kandidieren. Der Wahlausschuss prüft vor jedem Wahlgang die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Wählbarkeit der Kandidaten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Abstimmungen werden geheim durchgeführt. Der Durchführung offener Abstimmungen müssen alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

Stellen sich mehr als zwei Kandidaten für eine Position zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit (50% plus eine Stimme) der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, stellen sich die beiden Kandidaten, die die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, einer Stichwahl. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Aus zwingenden Gründen kann die Mitgliederversammlung einen Verstoß gegen formale Bestimmungen der Satzung hinnehmen. Bei der Abstimmung über die Zulässigkeit des satzungsmäßig nicht abgesicherten Verfahrens darf es keine Gegenstimme geben, sonst greifen die Bestimmungen der Satzung. Spätere Einwände von nicht anwesenden Mitgliedern bleiben wirkungslos.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten

- Ort und Zeit der Vorstandssitzung/Mitgliederversammlung,
- die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,

- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
- bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung werden die Protokolle auf ihre Richtigkeit hin überprüft und einem Genehmigungsverfahren unterworfen.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind der Einladung als Vorschlag des jeweiligen Antragstellers unter Angabe des Änderungstextes beizufügen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Verein eingegangen sein.

Zur Annahme eines Antrages auf Satzungsänderung bedarf es der Stimmen-Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Vereinsauflösung

Der Verein kann nur durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn in der Einladung dieser Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Vierfünftel-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

Wenn die Auflösung beschlossen worden ist, müssen zwei Personen mit der Liquidation des Vereins und seines Vermögens beauftragt werden. Beschlüsse der Liquidatoren erfordern Einstimmigkeit. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Unter der Voraussetzung, dass das Finanzamt keine Einwände erhebt, ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung gemäß § 2 und §3 zu verwenden.

Den Beschluss hierüber fällt die auflösende Mitgliederversammlung.

Stand: 01. März 2012